

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbauverfahren zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Kropfenbach auf den Flurnummern 645 und 646 der Gemarkung Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt

Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt hat mit Schreiben vom 02.02.2017 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Kropfenbach auf den Flurnummern 645 und 646 der Gemarkung Lauenstein beim Landratsamt Kronach beantragt. Das Rückhaltebecken soll im Hauptschluss des Kropfenbaches angeordnet werden. Dazu soll ein etwa 4 m breiter Damm aus schlecht wasserdurchlässigem Material im Bereich eines bestehenden Forstweges angelegt werden. Oberstromig sind zur Erhöhung des Rückhaltevolumens Abgrabungen vorgesehen. Ziel des Rückhaltebeckens ist der Schutz des Gewässers vor übermäßiger hydraulischer Belastung durch Niederschlagswassereinleitungen.

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG dar. Es war vom Landratsamt Kronach im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ (LSG-VO) zu beurteilen (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG). Zweck der Unterschutzstellung ist es unter anderem, die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen (§ 3 LSG-VO). Die Baugestaltung erfolgt weitgehend naturnah. Der Kropfenbach wird mäandrierend, mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungneigungen hergestellt und die biologische Durchgängigkeit wird erhalten. Der Kolkenschutz erfolgt durch das Einbringen natürlicher Wasserbausteine. Der am rechten Ufer befindliche Erlenbestand wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Das Landratsamt Kronach geht davon aus, dass das Vorhaben auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben wird, da der Kropfenbach im Vorhabensbereich bereits verrohrt ist und die bestehende Verrohrung lediglich geringfügig verlängert wird. Im Hochwasserfall wird das Bauwerk überströmt, sodass für die Oberlieger keine negativen Auswirkungen entstehen. Wegen der geringen Einstauzeiten des Rückhaltebeckens werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse erwartet.

Kronach, 19.08.2019
Landratsamt

gez.

Löffler
Landrat

